

## **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB**

### **Entsprechenserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG & Co. KGaA zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG**

Die CTS Eventim AG & Co. KGaA entsprach seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 10. November 2022 bis zum 14. Mai 2023 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex“) mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen:

B.5 (Altersgrenze Vorstand), C.2 (Altersgrenze Aufsichtsrat), D.4 (Nominierungsausschuss), F.2 (Veröffentlichung unterjähriger Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums), G.6 (Anteil langfristig variabler Vergütung), G.10 (Langfristig variable Vergütung) und G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten).

Vom 15. Mai 2023 bis heute entsprach die CTS Eventim AG & Co. KGaA den Empfehlungen des Kodex mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Empfehlungen:

B.5 (Altersgrenze Vorstand), C.2 (Altersgrenze Aufsichtsrat), F.2 (Veröffentlichung unterjähriger Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums), G.6 (Anteil langfristig variabler Vergütung), G.10 (Langfristig variable Vergütung) und G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten).

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat erklären, dass die CTS Eventim AG & Co. KGaA auch weiterhin den Empfehlungen des Kodex mit den vorgenannten Ausnahmen entspricht und entsprechen wird.

Zu den weiteren Details sowie Erläuterungen und Begründungen zu den vorstehend genannten Abweichungen wird auf die nachfolgende Erklärung zur Unternehmensführung gem. §§ 289f, 315d HGB verwiesen, die als Teil des Geschäftsberichts der Gesellschaft auf deren Internetseite verfügbar gemacht wird.

Die Entsprechenserklärung 2023 wird auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://corporate.eventim.de/investor-relations/corporate-governance/> dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

14. November 2023

Für den Aufsichtsrat

Dr. Bernd Kundrun, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Für die Geschäftsleitung

Klaus-Peter Schulenberg, Vorstandsvorsitzender der EVENTIM Management AG

### **A. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat / Verfügbarkeit von Vergütungssystem, Vergütungsbericht und Vergütungsbeschluss**

Die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat wird jährlich im aktienrechtlichen Vergütungsbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) umfassend dargelegt.

Nach § 120a Absatz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung bei börsennotierten Gesellschaften über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die ordentliche Haupt-

versammlung der CTS Eventim AG & Co. KGaA vom 7. Mai 2021 hat das ab 2021 geltende Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a Absatz 1 AktG mit einer Mehrheit von 85,35 Prozent gebilligt. Das Vergütungssystem und die entsprechende Beschlussfassung sind auf der Internetseite <https://corporate.eventim.de/investor-relations/hauptversammlung/>, dort unter „Hauptversammlung 2021“ öffentlich zugänglich.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 15 (Vergütung) der Satzung der CTS Eventim AG & Co. KGaA geregelt. Nach § 113 Absatz 3 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei eine rein bestätigende Beschlussfassung der bestehenden Vergütung zulässig ist. Die ordentliche Hauptversammlung der CTS Eventim AG & Co. KGaA vom 7. Mai 2021 hat die Vergütungsregelungen für den Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 99,75 Prozent bestätigt. Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats und die entsprechende Beschlussfassung sind auf der Internetseite <https://corporate.eventim.de/investor-relations/hauptversammlung/>, dort unter „Hauptversammlung 2021“ öffentlich zugänglich.

Nach § 120a Absatz 4 AktG beschließt die Hauptversammlung bei börsennotierten Gesellschaften über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, in dem die Vergütung der Gremien der Gesellschaft dargestellt ist, und der entsprechende Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers über die gesetzlich vorgesehene formelle und die zusätzlich durchgeführte inhaltliche Prüfung sind auf der Internetseite <https://corporate.eventim.de/investor-relations/hauptversammlung/>, dort unter „Hauptversammlung 2023“ öffentlich zugänglich. Gleichfalls wird der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023, dem der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers beigefügt ist, auf der Internetseite <https://corporate.eventim.de/investor-relations/corporate-governance/>, dort unter „Vergütungsberichte“ öffentlich zugänglich sein.

Hinsichtlich der Empfehlungen in Bezug auf die Punkte G.6 (Anteil langfristig variabler Vergütung), G.10 (aktienbasierte langfristig variable Vergütung) und G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten) weicht die Gesellschaft von den jeweiligen Empfehlungen ab. Grund hierfür ist der Umstand, dass die aktuell mit den Vorständen der persönlich haftenden Gesellschafterin vereinbarten Dienstverträge entsprechende Regelungen nicht vorsehen. Zum einen hat sich aus Sicht des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin das derzeitige System der variablen Vergütungen über einen langen Zeitraum gut bewährt. Zum anderen ist das Verfolgen einer langfristigen und nachhaltig positiven Unternehmensentwicklung insbesondere schon dadurch sichergestellt, dass der Vorstandsvorsitzende der persönlich haftenden Gesellschafterin mittelbar selbst wesentlicher Aktionär der Gesellschaft ist. Insofern ist von einer Interessenskongruenz von Geschäftsleitung und Aktionären auszugehen.

Unabhängig davon prüft der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin das bestehende System der variablen Vergütung regelmäßig. Es wird angestrebt, beim Abschluss neuer sowie bei der Verlängerung bestehender Dienstverträge die Empfehlungen des Kodex zukünftig zu berücksichtigen. Dementsprechend ist beabsichtigt, der Hauptversammlung ein modifiziertes System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands (Vergütungssystem 2024) zur Billigung vorzulegen, in dem die Empfehlungen G.6 (Anteil langfristig variabler Vergütung) und G.11 (Möglichkeit des Einbehalts und der Rückforderung variabler Vergütungskomponenten) berücksichtigt sind. Damit bestünde lediglich in Bezug auf die Empfehlung G.10 (aktienbasierte langfristig variable Vergütung) eine Abweichung zu den Empfehlungen des Kodex.

## **B. Unternehmensführungspraktiken der CTS Eventim AG & Co. KGaA und des CTS Konzerns**

Die CTS Eventim AG & Co. KGaA und der CTS Konzern verfolgen folgende wesentliche Unternehmensführungspraktiken:

### **Compliance**

Compliance bei CTS Eventim AG & Co. KGaA wird als grundlegender Bestandteil für eine funktionierende und ethische Unternehmenssteuerung (Corporate Governance) betrachtet. Integres unternehmerisches

Handeln ist ein wichtiger Faktor, um als vertrauenswürdiger Geschäftspartner und Arbeitgeber wahrgenommen zu werden.

Um die Einhaltung wesentlicher Compliance-Anforderungen sicherstellen zu können, betreibt CTS Eventim AG & CO. KGaA ein Compliance-Managementsystem (CMS), das in Anlehnung an die „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance-Managementsystemen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer, IDW PS 980, aufgebaut wurde.

Das CMS dient dazu, Verstöße gegen gesetzliche und ethische Grundsätze im Geschäftsverkehr zu verhindern und damit das Vertrauen in die Reputation von CTS Eventim AG & CO. KGaA zu erhalten und den Unternehmenswert zu schützen. Gleichzeitig dient es durch seine formulierten Prinzipien der Orientierung und Stärkung der Beschäftigten.

Auf Basis eines risikoorientierten Ansatzes wurden entsprechende Konzernrichtlinien erstellt und konzernweit in den beherrschten Tochtergesellschaften veröffentlicht. CTS Eventim AG & CO. KGaA hat ein unabhängiges, unparteiisches und vertrauliches Hinweisgebersystem für den gesamten CTS-Konzern installiert. Mitarbeitende, Kunden, Lieferanten oder sonstige Dritte haben damit die Möglichkeit, über vertrauliche Meldewege auf mögliche Verstöße hinzuweisen und so zu deren Aufklärung beizutragen. Mögliche Menschenrechts- und Umweltverstöße einschließlich gravierender Risiken können ebenfalls über das Hinweisgebersystem gemeldet werden. Zu den Grundprinzipien des Hinweismanagements gehört dabei der Schutz des Hinweisgebenden vor Repressalien sowie das Prinzip des fairen Verfahrens.

Die Aufbau- und Ablauforganisation des CMS wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

### **Code of Conduct**

CTS Eventim AG & CO. KGaA hat ihr Verständnis von integrem Verhalten in einem unternehmensweit verbindlichen Verhaltenskodex niedergelegt. Dieser „Code of Conduct“ dient als zentraler Leitfaden für alle beruflichen Aktivitäten und geschäftlichen Beziehungen bezüglich des Verhaltens gegenüber Kolleginnen und Kollegen sowie Geschäftspartnern, zur Vermeidung von Korruption und Interessenskonflikten sowie für den Umwelt- und Klimaschutz. Alle Mitarbeitenden des Konzerns sowie die Geschäftspartner und Lieferanten sind aufgefordert, die Verhaltensgrundsätze in ihrer Unternehmenspolitik zu berücksichtigen. Der Code of Conduct setzt damit länder-, gesellschafts- und rechtsordnungsübergreifende Mindeststandards.

### **Nachhaltigkeit**

Der CTS Konzern sieht sich nicht nur seinen Aktionären, Kunden und Geschäftspartnern verpflichtet, sondern betrachtet Nachhaltigkeit und Verantwortungsbewusstsein gegenüber Gesellschaft und Umwelt weiterhin als zentrale Grundpfeiler unternehmerischen Handelns. Als international tätiger Konzern der Ticketing- und Live Entertainment-Industrie verfügt das Unternehmen über vielfältige Berührungspunkte zu verschiedensten Stakeholdern. Dazu zählen Künstler, Veranstalter und Ticketkäufer ebenso wie bestehende und potenzielle Mitarbeitende, aber eben auch Akteure der Zivilgesellschaft und die Umwelt. Der CTS Konzern setzt sich dabei systematisch und fortlaufend damit auseinander, für alle Akteure einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten.

Aufgrund des Neustarts des Geschäfts nach der Aufhebung der pandemiebedingten Maßnahmen wurde im Jahr 2022 erneut eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt. Die Wesentlichkeitsthemen nach CSR-RUG / NFRD sind die für den CTS Konzern relevanten Themenfelder Verbraucher und Endnutzer, Governance, Ethische Geschäftspraktiken, Datenschutz und Informationssicherheit. Nach sorgfältiger Prüfung und Überwachung der geschäftlichen Abläufe wurde festgestellt, dass im Geschäftsjahr 2023 keine neuen wesentlichen Themen hinzugekommen oder entfallen sind.

Über Maßnahmen und Fortschritte in seinen wesentlichen Handlungsfeldern zu informieren, betrachtet der CTS Konzern nicht nur als Pflicht, sondern auch als Chance. Hierdurch lassen sich wertvolle Erkenntnisse erzielen, welche Risiken und Chancen in der unternehmerischen Wertschöpfung liegen. In der Unternehmensstrategie werden neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele

angemessen berücksichtigt. In der Unternehmensplanung werden dementsprechend neben den finanziellen Zielen auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele einbezogen.

Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) berichtet der CTS Konzern gesondert über nichtfinanzielle Aspekte seiner Tätigkeit. Das Unternehmen hat sich entsprechend den gesetzlichen Wahlmöglichkeiten entschieden, einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht des Konzerns gemäß den §§ 315b, 315c i.V.m. 289c-289e HGB außerhalb des zusammengefassten Lageberichts zu erstellen.

Nähere Informationen sind im nichtfinanziellen Konzernbericht des CTS Konzerns unter <https://corporate.eventim.de/investor-relations/corporate-governance/>, dort unter „Nichtfinanzieller Konzernbericht nach § 315b HGB“ verfügbar.

### ***Personalpolitische Ausrichtung***

Die Basis für den Erfolg eines Unternehmens steckt in den Köpfen seiner Mitarbeitenden. Der CTS Konzern verfolgt die Strategie, das in der eigenen Organisation verfügbare Wissen durch Rekrutierung, Ausbildungsmaßnahmen sowie durch Förderung von Talenten konsequent und kontinuierlich zu erneuern und zu erweitern. Ziel ist unter anderem, konzernweit alle personellen Potenziale systematisch zu erfassen und zu fördern. Im Rahmen von unterschiedlichen Feedback-Formaten erhalten Mitarbeitende eine Rückmeldung zu Ihren fachlichen und persönlichen Kompetenzen.

Die Weiterbildungsangebote des CTS Konzerns sind nach der Corona-bedingten Pause neu konzeptioniert worden und werden sukzessive ausgerollt. Im Rahmen von bilateralen Gesprächen werden individuelle Entwicklungsfelder identifiziert und adressiert. Angeboten werden zudem Sprachkurse und Schulungen zu Schlüsselqualifikationen. Darüber hinaus werden die zielgruppenspezifischen Entwicklungsprogramme neu aufgesetzt, pilotiert und schrittweise den einzelnen Zielgruppen angeboten.

Zunehmend werden Führungskräfte auch durch Einzelcoachings auf dem Weg zu mehr Verantwortung unterstützt. Die betriebliche Ausbildung ist für das Unternehmen ein ergänzender Baustein, um den aktuellen und künftigen Bedarf an qualifizierten Fachkräften zu decken.

Der CTS Konzern verfolgt dabei konsequent das Ziel, national und international als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden. Dazu setzt das Personalmanagement unter anderem auf flache Hierarchien, gute Entwicklungschancen und eine produktive Arbeitsatmosphäre in interkulturellen Teams.

Die Leiterin des Personalmanagements berichtet unmittelbar an den Vorstandsvorsitzenden der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Personalstrategie wird in Abstimmung mit der Geschäftsleitung weiterentwickelt. Die Belange der Mitarbeitenden können so direkt in zentrale Entscheidungsprozesse eingebracht werden. Der Bereich Human Resources (HR) ist interner Dienstleister für alle Tochtergesellschaften aus dem Segment Ticketing und für einen Teil der Tochtergesellschaften aus dem Segment Live Entertainment. Das Personalmanagement der internationalen Tochtergesellschaften beruht auf einem einheitlichen Rahmen, mit dessen Hilfe die Tochtergesellschaften ihre jeweiligen Personalmanagementprozesse ausgestalten.

### ***Risikomanagement***

Das Risikomanagement der CTS Eventim AG & Co. KGaA und des CTS Konzerns ist ein integraler Bestandteil der zentralen und dezentralen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse und folgt konzern-einheitlichen Standards. Das Risikomanagementsystem ist als kontinuierlicher Prozess (Regelkreis) in die Unternehmensprozesse integriert und zielt darauf ab, wesentliche und bestandsgefährdende Risiken systematisch zu identifizieren, zu beurteilen, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Management von Risiken erfolgt auf operativer Prozess-, Bereichs- und Unternehmensebene in den Segmenten und Tochtergesellschaften und umfasst auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele.

Näheres hierzu finden Sie im Risikobericht des Geschäftsberichts der CTS Eventim AG & Co. KGaA.

## **C. Angaben zur Arbeitsweise von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der CTS Eventim AG & Co. KGaA**

### **I. Führungsstruktur**

Die Unternehmensführung der CTS Eventim AG & Co. KGaA als börsennotierte deutsche Kommanditgesellschaft auf Aktien wird in erster Linie durch das Handelsgesetzbuch und das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex bestimmt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der Gesellschaft unterliegt die CTS Eventim AG & Co. KGaA dem sogenannten "dualen Führungssystem". Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrem Vorstand (im Folgenden: Geschäftsleitung) als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen. Die Hauptversammlung als Organ der Willensbildung der Aktionärinnen und Aktionäre ist für grundlegende Entscheidungen des Unternehmens zuständig. Gemeinsam sind diese drei Organe gleichermaßen dem Wohl des Unternehmens und den Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre verpflichtet.

### **II. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der CTS Eventim AG & Co. KGaA setzt sich nach den Bestimmungen des §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 S. 1 AktG sowie § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus vier von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Auf der Hauptversammlung vom 12. Mai 2022 wurde der Aufsichtsrat turnusgemäß für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, neu gewählt.

Folgende Personen sind von der Hauptversammlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der CTS Eventim AG & Co. KGaA gewählt worden:

- Herr Dr. Bernd Kundrun, Hamburg
- Herr Dr. Cornelius Baur, München
- Frau Dr. Juliane Schulenberg, Hamburg
- Herr Philipp Westermeyer, Hamburg

Bei den Aufsichtsratsmitgliedern handelt es sich ausschließlich um Vertreter der Aktionäre. Kein ehemaliges Geschäftsleitungsmitglied der CTS Eventim AG & Co. KGaA gehört dem Aufsichtsrat an. Weitere Informationen, insbesondere Lebensläufe der gewählten Personen und Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG, finden sich auf der Internetseite der CTS Eventim AG & Co. KGaA unter <https://corporate.eventim.de/de/unternehmen/fuehrungsgremien/>. Auf der vorgenannten Internetseite wird auch die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat veröffentlicht. Bei der sich an die Wahl durch die Hauptversammlung unmittelbar anschließenden Aufsichtsratssitzung wurde Herr Dr. Kundrun zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und Herr Dr. Baur zum Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat gewählt. Die Herren Dr. Kundrun und Dr. Baur wurden zudem in den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats gewählt und Herr Dr. Baur zu dessen Vorsitzenden. Am 15. Mai 2023 wurde vom Aufsichtsrat ein Personal- und Nominierungsausschuss eingerichtet und mit Frau Dr. Schulenberg als Vorsitzende und Herrn Dr. Kundrun als Mitglied besetzt.

Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsleitung bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Tätigkeit. Der personengleich besetzte Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Der Aufsichtsrat wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für CTS Eventim AG & Co. KGaA von grundlegender Bedeutung sind.

Der Aufsichtsrat beschließt regelmäßig in Sitzungen aufgrund ausführlicher Unterlagen. Die Aufsichtsratsmitglieder können an den Sitzungen auch per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen; dies ist allerdings nicht die Regel. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne die Geschäftsleitung, sowohl zu Vorstands- und Aufsichtsratsangelegenheiten als auch zur Strategie, zur Planung und zur Geschäftsentwicklung. Der

Aufsichtsrat wird von der Geschäftsleitung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Themen informiert. Darüber hinaus unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig und zeitnah, auch zwischen den Sitzungen, über wichtige Geschäftsvorfälle und stimmt mit ihm wesentliche Entscheidungen ab. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist grundsätzlich bereit, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen zu sprechen.

Der Aufsichtsrat evaluiert regelmäßig unter anderem anhand eines Fragebogens, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats achten darauf, dass ihnen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht, und nehmen die erforderliche Aus- und Fortbildung eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft unterstützt sie dabei angemessen, in dem sie den Aufsichtsratsmitgliedern in regelmäßigem Abstand Angebote zur Aus- und Fortbildung zukommen lässt. Neue Mitglieder des Aufsichtsrats werden eingehend eingearbeitet. Keines der Aufsichtsratsmitglieder nimmt mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahr, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Zur Angabe der Teilnahme der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen des Unternehmens sowie etwaigen durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird auf den Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht der CTS Eventim AG & Co. KGaA verwiesen.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats geregelt sind. Seit dem 9. Juni 2021 sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auch die Bildung von Ausschüssen vor. Dementsprechend wurde ein Prüfungsausschuss bestellt und am 15. Mai 2023 ein Personal- und Nominierungsausschuss eingerichtet. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Website der Gesellschaft unter [corporate.eventim.de/de/investor-relations/corporate-governance/](https://corporate.eventim.de/de/investor-relations/corporate-governance/) zugänglich gemacht.

Der Abschlussprüfer unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers informiert den Kapitalmarkt über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen und dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben. Darüber hinaus evaluiert der Aufsichtsrat regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.

#### **a) Zielsetzung, Kompetenzprofil und Stand der Umsetzung**

Der Aufsichtsrat hat sich zuletzt im November 2022 mit den konkreten unternehmensspezifischen Zielen und dem Kompetenzprofil für seine Zusammensetzung befasst. Diese Ziele berücksichtigen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder und Diversität, insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen. Nach seinem Kompetenzprofil hat der Aufsichtsrat insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats umfasst nun auch als Anforderung die Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Der derzeitige Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils ergibt sich aus nachfolgender Qualifikationsmatrix.

	Dr. Bernd Kundrun	Dr. Cornelius Baur	Dr. Juliane Schulenberg	Philipp Westermeyer
Aufsichtsrat	Aufsichtsratsvorsitzender	stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	Mitglied	Mitglied
Prüfungsausschuss	Mitglied	Vorsitzender	-	-
Personal- und Nominierungsausschuss	Mitglied	-	Vorsitzende	-
Mitglied des Aufsichtsrats seit	2010	2022	2016	2021
Unabhängigkeit gem. DCGK	✓	✓		✓
Mandate in gesetzl. inländischen Aufsichtsräten (inklusive der Mandate in der CTS-Eventim-Gruppe)	2	3	2	2
Mandate in vergleichbaren Gremien	3	-	-	2
allgemeine persönliche Voraussetzungen (Integrität, Verständnis, Leistungsbereitschaft, Analytische Fähigkeiten, Verhandlungsstärke, Offenheit, zeitliche Verfügbarkeit)	✓	✓	✓	✓
Geschlecht	männlich	männlich	weiblich	männlich
Geburtsjahr	1957	1962	1977	1979
Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Internationale Erfahrung	✓	✓	✓	✓
Ausbildung	Kaufmann	Kaufmann	Juristin	Kaufmann
Beruf	Geschäftsführender Gesellschafter	CEO	Referentin	Geschäftsführender Gesellschafter
Medien, Event und Entertainment Expertise	✓	✓	✓	✓
IT- / E-Commerce Expertise	✓	✓	✓	✓
Vertrieb	✓	✓	-	✓
Internationale Märkte	✓	✓	✓	✓
Kunden und Wettbewerber	✓	✓	✓	✓
Rechnungslegung	✓	✓	-	✓
Abschlussprüfung	✓	✓	-	✓
Unternehmensplanung	✓	✓	✓	✓
Unternehmensfinanzierung	✓	✓	✓	✓
Kapitalmarktthemen	✓	✓	✓	✓
betriebswirtschaftliche Prozesse und deren Optimierung	✓	✓	-	✓
unternehmerische Strategieentwicklung / Strategieumsetzung	✓	✓	✓	✓
Change- Management Prozesse	✓	✓	✓	✓
M&A-Prozesse	✓	✓	✓	✓
Erfahrung in der Aufsichtsrats- und Gremienarbeit	✓	✓	✓	✓
Erfahrung im Management von wachsenden Organisationen	✓	✓	✓	✓
Kenntnisse über betriebsinterne Organisation und Prozesse	✓	✓	✓	✓
Kenntnisse auf dem Gebiet der Corporate Governance	✓	✓	✓	✓
Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen	✓	✓	✓	✓
Experte Rechnungslegung gemäß § 100 Abs. 5 AktG	✓	✓	-	✓
Experte Abschlussprüfung gemäß § 100 Abs. 5 AktG	-	✓	-	✓

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erfüllen zudem die für ihre Aufgaben nötigen persönlichen Kompetenzanforderungen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut. Zudem werden die erforderlichen fachlichen Kompetenzen jeweils von mindestens einem Mitglied erfüllt. Die Ziele und das Kompetenzprofil sind Bestandteil des Diversitätskonzepts für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

### ***Internationalität***

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss der internationalen Ausrichtung der Gesellschaft offen gegenüberstehen. Zumindest ein Mitglied soll die internationale Ausrichtung konkret verkörpern und daher über besondere internationale Erfahrungen verfügen.

### ***Frauen***

Am 1. Mai 2015 ist das „Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ (FüPoG) in Kraft getreten, das durch das am 12. August 2021 in Kraft getretene zweite Führungspositionen Gesetz (FüPoG II) weiterentwickelt und verbessert wurde. Nach Maßgabe des Gesetzes berichten wir über die Zielsetzungen und die aktuellen Stände der Umsetzung: Das angestrebte Ziel, einen Frauenanteil im Aufsichtsrat von mindestens 30% (Zielgröße) bis zum Jahr 2021 zu erreichen, wurde bis zum Zeitpunkt der Vergrößerung des Aufsichtsrates von drei auf vier Mitglieder im Jahr 2021 erreicht. Für die Folgejahre bis zum Jahr 2026 wurde vom Aufsichtsrat die Zielgröße für den angestrebten Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 25% festgelegt. Die Zielgröße entspricht der vollen Personenzahl und unterschreitet den erreichten Anteil nicht.

### ***Regelaltersgrenze und Zugehörigkeitsdauer***

Eine feste Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde vom Aufsichtsrat bislang nicht festgelegt, da die Erfüllung von Zielsetzung und Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats grundsätzlich altersunabhängig gewährleistet werden kann, umfassende Erfahrungen dabei eine besondere Rolle spielen können und die Gesellschaft insbesondere auch im Hinblick auf Diversität keine Veranlassung sieht, die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung bei der Besetzung des Aufsichtsrats einzuschränken. Ziel für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist es insoweit, dass unterschiedliche Altersgruppen im Aufsichtsrat angemessen repräsentiert sind. Das Alter und die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat werden für jedes Mitglied in den auf der Internetseite des Unternehmens bereitgestellten Profilen der Aufsichtsratsmitglieder sowie auch in der vorstehenden Qualifikationsmatrix offengelegt.

### ***Unabhängigkeit***

Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören und dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Geschäftsleitung und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Im Aufsichtsrat sind drei Viertel der Mitglieder unabhängig. Der Aufsichtsrat unterstellt dabei höchst vorsorglich, dass ein Aufsichtsratsmitglied mit Beziehungen zum kontrollierenden Aktionär nicht als unabhängig anzusehen ist. Ungeachtet dessen meint der Aufsichtsrat, dass Beziehungen zum kontrollierenden Aktionär nicht schon als solche die Gefahr eines wesentlichen und dauerhaften Interessenkonflikts begründen; vielmehr geht er – mangels Überschneidung der geschäftlichen Aktivitäten – von einem weitgehenden Gleichlauf der Interessen der Gesellschaft und ihres Großaktionärs aus. Insoweit geht der Aufsichtsrat davon aus, dass mindestens die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats Dr. Kundrun, Dr. Baur und Herr Westermeyer sowohl von dem kontrollierenden Aktionär als auch von der Gesellschaft und der Geschäftsleitung unabhängig sind. Dabei ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats Dr. Kundrun auch als unabhängig von der Gesellschaft und deren Geschäftsleitung anzusehen, obwohl er dem Aufsichtsrat seit mehr als 13 Jahren angehört. Der Aufsichtsrat ist insoweit der Auffassung, dass durch die langjährigen und unternehmensspezifischen Erfahrungen und Kenntnisse die Beratung und Überwachung der Geschäftsleitung in nachhaltiger und objektiver Weise gefördert werden. Keines der Aufsichtsratsmitglieder übt eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus oder steht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber.

### ***Potenzielle Interessenkonflikte***



Mit seiner Zielsetzung zur Unabhängigkeit trägt der Aufsichtsrat zugleich potenziellen Interessenkonflikten seiner Mitglieder Rechnung. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich über den Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung berichtet der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat das Mitglied sein Amt niederzulegen. Wesentliche Geschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen mit dem Unternehmen bedürfen, sofern nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats von Gesetzes wegen erforderlich ist, der Zustimmung des Aufsichtsrats und haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

## **b) Ausschüsse**

Mit der Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat am 9. Juni 2021 hat der Aufsichtsrat allgemeine Regeln für Ausschüsse beschlossen und einen Prüfungsausschuss bestellt, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Darüber hinaus soll sich der Prüfungsausschuss mit der Prüfung der Rechnungslegung und der Compliance befassen und regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.

Der Prüfungsausschuss besteht zum 31. Dezember 2023 aus den folgenden Mitgliedern: Dr. Baur und Dr. Kundrun. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Dr. Baur. Gemäß § 100 Abs. 5 AktG muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.

Dem Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss gehören jeweils mit Dr. Kundrun mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Dr. Baur, ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet sowohl der Rechnungslegung als auch der Abschlussprüfung an.

Dr. Kundrun war im Rahmen seines beruflichen Werdegangs bei verschiedenen Gesellschaften der Bertelsmann-Gruppe über viele Jahre als Geschäftsführer, Vorstandsvorsitzender, Vorstandsmitglied und geschäftsführender Gesellschafter tätig. Er bringt daher besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit. Die Tätigkeit als Geschäftsführer und Vorstand beinhaltet auch die Befassung mit nicht-finanziellen Aspekten und der Berichterstattung darüber. Als geschäftsführender Gesellschafter der Start 2 Ventures GmbH verfügt Dr. Bernd Kundrun über Kenntnisse in Bezug auf die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich.

Dr. Baur verfügt aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit für die weltweit tätige Unternehmensberatung McKinsey & Company Inc. in der Funktion als Managing Partner Deutschland & Österreich, Mitglied im globalen Vorstand und Mitglied des globalen Aufsichtsrats sowie als Chairman des globalen Finance Committees über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Zugleich verfügt er aufgrund der genannten Tätigkeiten und aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen als Vorstand auch über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen. Dr. Baur ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär. Als ehemaliger Chairman des Finance Committees sowie als amtierender Vorstandsvorsitzender der European Healthcare Acquisitions and Growth Company B.V. verfügt Dr. Baur zudem über fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsbe-

richtserstattung. Er verfolgt die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung und beteiligt sich aktiv an deren Erörterung. Diese Expertise bringt er auch in den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss der Gesellschaft ein.

Am 15. Mai 2023 wurde vom Aufsichtsrat ein Personal- und Nominierungsausschuss eingerichtet und mit Frau Dr. Schulenberg als Vorsitzende und Herrn Dr. Kundrun als Mitglied besetzt. Der Personal- und Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Aufgabe des Personal- und Nominierungsausschusses ist es unter anderem, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu benennen. Dabei berücksichtigt er neben den erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die vom Aufsichtsrat benannten Ziele und das beschlossene Kompetenzprofil für seine Zusammensetzung.

### **III. Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin (Geschäftsleitung)**

Die Geschäftsleitung leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d.h. die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht derzeit aus drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin werden vom Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt. Hierbei achtet der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin auf die Diversität. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt für längstens drei Jahre. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Besteldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde vom Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bislang nicht festgelegt, da die Gesellschaft keine Veranlassung sieht, die Auswahlmöglichkeiten des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin – und damit letztlich der Aktionäre – bei der Besetzung des Vorstands einzuschränken. Die Vorstandsaufgaben sind nach funktionalen Gesichtspunkten verteilt. Die Geschäftsverteilung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sieht drei Vorstandsbereiche vor: den Vorstandsvorsitzenden (CEO), den Vorstand Finanzen (CFO) und den Vorstand Vertrieb (COO).

Die Geschäftsleitung entwickelt die Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung des Konzerns, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für deren Umsetzung und erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Implementierung. Sie ist verantwortlich für die Steuerung und Überwachung des Konzerns, die Unternehmensplanung mit Jahres- und Mehrjahresplanung, die Aufstellung der Quartalsmitteilungen und Halbjahresberichte, der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie die Konzernfinanzierung. Die Geschäftsleitung sorgt ferner für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance), unter anderem durch ein angemessenes, an der Risikolage ausgerichtetes Compliance Management System, dessen Grundzüge im Nachhaltigkeitsbericht offengelegt werden. Bei der Besetzung von Führungsaufgaben achtet die Geschäftsleitung auf Diversität.

Die Geschäftsleitung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den CTS Konzern wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet die Geschäftsleitung regelmäßig über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, das ebenfalls im Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung liegt.

Die Geschäftsleitung hält in der Regel wöchentliche Sitzungen ab, die der Vorstandsvorsitzende der persönlich haftenden Gesellschafterin leitet. Ihre Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitglieder der Geschäftsleitung arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts.

Die Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin legen möglicherweise auftretende Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin offen und informieren ihre Vorstandskollegen. Wesentliche Geschäfte von Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin und haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Auch die Übernahme von Nebentätigkeiten bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin sorgt gemeinsam mit der Geschäftsleitung für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung der Geschäftsleitung. Das Unternehmen strebt an, die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin in einer Mischung aus externen und internen Kandidaten zu besetzen. Aufgabe der Geschäftsleitung ist es, dem Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin für interne Kandidaten eine ausreichende Anzahl geeigneter Personen vorzuschlagen. Die langfristige Nachfolgeplanung orientiert sich an der Unternehmensstrategie. Grundlage ist eine systematische Managemententwicklung mit den folgenden wesentlichen Elementen:

- Frühzeitige Identifizierung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten unterschiedlicher Fachrichtungen, Nationalitäten und unterschiedlichen Geschlechts;
- Systematische Entwicklung der Führungskräfte durch die erfolgreiche Übernahme von Aufgaben mit wachsender Verantwortung, möglichst in verschiedenen Geschäften, Regionen und Funktionen;
- Nachgewiesener, erfolgreicher, strategischer sowie operativer Gestaltungswille und Führungsstärke, insbesondere unter herausfordernden Geschäftsbedingungen;
- Vorbildfunktion bei der Umsetzung der Unternehmenswerte.

Für die Besetzung soll, soweit erforderlich, auch externe Expertise einbezogen werden. Im Rahmen des Entscheidungsprozesses spielen die festgelegten Vorgaben für die Besetzung einer Vorstandsposition eine wesentliche Rolle. Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

#### **D. Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil in den oberen Führungsebenen der CTS Eventim AG & Co. KGaA**

Die Geschäftsleitung der CTS Eventim AG & Co. KGaA hat gemäß § 76 Absatz 4 AktG beschlossen, dass der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin (Vice Presidents / Directors) 12,5% und in der zweiten Führungsebene (Head of Department) 33% bis zum Jahr 2021 erreichen soll. Mit einer Quote von 16,7% (Stand Dezember 2023 auf der Ebene der Vice Presidents / Directors liegt das Unternehmen über dem Wert des Vorjahres (10,0%). Auf der Ebene der Head of Departments beträgt die Quote zu Dezember 2023 21,4% und liegt damit über dem Wert des Vorjahres (17,9%). Für die Folgejahre bis zum Jahr 2026 wurden von der Geschäftsleitung die Zielgrößen für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin (Vice Presidents / Directors) auf 11,1% und in der zweiten Führungsebene (Head of Department) auf 20% festgelegt. Die Zielgrößen entsprechen den vollen Personenzahlen und unterschreiten den jeweils erreichten Anteil nicht. Die neuen Zielgrößen sind Mindestwerte und Ausdruck, der derzeitig bereits festzustellenden und zukünftig noch verstärkt zu erwartenden Situation des erschwerten Zugangs zu Top-Führungskräften aufgrund eines verknüpften Angebots an Führungskräften. Die Geschäftsleitung möchte sich im Interesse der nachhaltigen und erfolgreichen Weiterentwicklung des Unternehmens somit höchstmögliche Flexibilität in der Personalpolitik erhalten.

#### **E. Transparenz und externe Berichterstattung**

Die Gesellschaft stellt den Aktionären unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung. Anteilseigner und Dritte werden insbesondere durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich der CSR-Berichterstattung) sowie durch unterjährige Finanzinformationen unterrichtet. Die Veröffentlichung der Zwischenberichte erfolgt in Abweichung von Empfehlung F.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, da so leichter sicherzustellen ist, dass auch von

den zahlreichen nicht börsennotierten Konzerngesellschaften im In- und Ausland verlässliche Zahlen einbezogen werden können.

8. März 2024

Für die Geschäftsleitung der CTS Eventim AG & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der EVENTIM Management AG (persönliche haftende Gesellschafterin)

Klaus-Peter Schulenberg      Holger Hohrein      Alexander Ruoff

---